

Bundesverband Dezentrale Ölmühlen e.V.

Satzung vom 16.06.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bundesverband Dezentrale Ölmühlen" (BDÖ), nachfolgend „Bundesverband“ genannt. Er hat seinen Sitz in 86633 Neuburg an der Donau und ist in das Vereinsregister einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Bundesverband setzt sich zum Ziel, die Marktposition der dezentralen Ölmühlen auszubauen, ein gemeinsames Qualitätssicherungssystem einzuführen, Synergien zu nutzen und durch gemeinsame Lobbyarbeit die Interessensvertretung gegenüber Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken. Zu diesem Zweck unterstützt er alle Maßnahmen, die die wirtschaftlichen, technischen und markstrategischen Rahmenbedingungen für die angegliederten Ölmühlen verbessern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Betreiber von dezentralen Ölmühlen die ihre Unternehmen nach den Qualitätsstandards des Bundesverbandes führen
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (4) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme einstimmig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung einer juristischen Person, Einstellung des Ölmühlenbetriebes, Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Kalendermonaten schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Ausscheidende Mitglieder oder die Erben natürlicher Personen haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied sind von diesem zu erfüllen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Versammlungsleiter ist der amtierende Vorsitzende; dieser kann sich vertreten lassen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsatzfragen, die den Zweck des Vereins betreffen und ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und der Geschäftsordnung,
 - f) Die Festlegung strategischer Leitziele des Bundesverbandes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Vereinsauflösung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl vorgenommen ist.
- (2) Vorstand i. S. § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann einen Geschäftsführer/in mit der Geschäftsführung beauftragen
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mind. 14 Tagen geladen wurden. Es gilt das Datum des Poststempels. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn keine Sitzung verlangt wird.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Dieses Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal zusammen. Er muss ferner zusammentreten, wenn mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz ihrer Aufwendungen ist in § 9 geregelt.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für den Zeitraum von 3 Jahren. Die Jahresrechnung für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist von zwei Prüfern zu prüfen. Der Prüfbericht ist zur Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Fachbeirat, Ausschüsse

Um die unterschiedlichen Anliegen der einzelnen Mitglieder zu vertreten, können vom Vorstand Ausschüsse oder Fachbeiräte gebildet werden, die ihn bei der Beschlussfassung beraten und unterstützen.

§ 9 Ersatz von Aufwendungen

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Reisekosten und den Ersatz sonstiger Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB. Der Geschäftsführer des Bundesverbandes kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung vom Vorstand bewilligt erhalten.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen und führt nach Weisung des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die üblichen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins bestellt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter/innen des Vereins.

§ 11 Beiträge

Zur Erreichung seines Zwecks erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung (Anlage).

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung der im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen zur weiteren Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Mitgliederversammlung hat mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins die Verwendung des Vermögens fest zu setzen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft

§ 14 Eintragung

Der Vorsitzende wird ermächtigt, unter Befreiung von den etwaigen Beschränkungen des § 181 BGB alle Erklärungen gegenüber dem Gericht abzugeben, um Schwierigkeiten bei der Eintragung in das Vereinsregister zu beseitigen. Gleichermaßen wird er dazu ermächtigt, redaktionelle, durch Vorgaben des Vereinsregistergericht bedingte Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. 06. 2005 in Veitshöchheim beschlossen.

Eingetragen am 27.07.2005 beim Amtsgericht Neuburg a. d. Donau, Nr. VR 944.



Hofgut Harschberg
D-66606 St. Wendel
Fon: 06851/ 802 48 82
Fax: 06851/ 802 99 72
info@bdoel.de
www.bdoel.de